

# AGB der Zenjob SE

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Entleiher (nachfolgend „Kunde“) und dem Verleiher (nachfolgend „Zenjob“). Abweichende AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Zenjob nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.2 Der Kunde sichert die Einhaltung der Einschränkungen der Überlassung in das Bauhauptgewerbe gemäß § 1 b AÜG zu. Der Kunde ist verpflichtet, Zenjob über eine Änderung unverzüglich zu informieren.

1.3 Eine Überlassung der Zenjob Mitarbeiter durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen. (Verbot des Kettenverleihs).

## 2. Gegenstand des Vertrages und grundsätzliche Vereinbarungen

2.1 Zenjob überlässt dem Kunden entgeltlich Zeitarbeitnehmer nach Maßgabe des vom Kunden jeweils mitgeteilten Anforderungsprofils. Zenjob wird dem Kunden nur sorgfältig ausgesuchte und geeignete Zeitarbeitnehmer zur Verfügung stellen.

2.2 Im Falle der Überlassung ausländischer Zeitarbeitnehmer gewährleistet Zenjob, dass ggf. erforderliche Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnisbescheinigungen vorliegen.

2.3 Die Überprüfung der Echtheit von etwaig erforderlichen Qualifikationsnachweise obliegt dem Entleiher.

2.4 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Zeitarbeitnehmer für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so wird sich Zenjob schnellstmöglich um Ersatz bemühen.

2.5 Zenjob ist berechtigt, bei Abwesenheit eines in den Konkretisierungen namentlich genannten und überlassenen Zeitarbeitnehmers aufgrund Krankheit, Urlaub, unentschuldigtem Fehlen, Mutterschaft, Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst oder aus ähnlichen Gründen die Zenjob nicht zu vertreten hat, einen anderen Zeitarbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation zu stellen. Ist dies trotz Bemühens durch Zenjob nicht möglich, wird Zenjob von der Überlassungspflicht befreit.

2.6 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Zenjob liegende und von diesem nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) entbinden Zenjob für die Dauer des Ereignisses von seinen termingebundenen / vertraglichen Verpflichtungen.

2.7 Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen an oder wird die von Zenjob zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, ist sowohl der Kunde als auch Zenjob berechtigt, den Vertrag fristlos (außerordentlich) zu kündigen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz ist in diesen Fällen von beiden Parteien ausgeschlossen.

## 3. Abrechnung, Zeiterfassung und Rechnungsstellung

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden. Die kurzfristig beschäftigten Aushilfen (Flex Zenjobber) dokumentieren ihre Arbeitszeiten täglich. Die dokumentierten Arbeitszeiten (nachfolgend „Arbeitsprotokoll“) werden von Zenjob an den Entleiher per E-Mail oder über das Zenjob-Buchungsportal (Zenjob-Company App) übermittelt.

Der Kunde ist verpflichtet, die übermittelten Arbeitszeiten innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu bestätigen oder, falls erforderlich, zu korrigieren.

Die Frist beginnt mit dem ersten Bankarbeitstag nach der abgeschlossenen Schicht und endet spätestens mit Ablauf des dritten darauf folgenden Bankarbeitstages. Als Bankarbeitstage gelten alle Werktage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Zenjob.

3.2 Bestätigt oder korrigiert der Kunde die Arbeitsstunden nicht innerhalb dieser Frist, gilt das von Zenjob übermittelte Arbeitszeitprotokoll als bestätigt und wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.3 Zenjob stellt dem Kunden jeweils am fünften Bankarbeitstag eines Monats eine Rechnung über alle geleisteten Einsätze des vorausgegangenen Kalendermonats aus. Grundlage der Abrechnung sind die vom Entleiher bestätigten oder als genehmigt geltenden Arbeitszeiten.

3.4 Als iGZ-Mitglied sind wir tariflich verpflichtet, Zuschläge an unsere Zeitarbeitnehmer zu zahlen. Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:

Mehrarbeit	25%	ab der 41. Wochenstunde
Nachtarbeit	25%	23:00 bis 06:00, sofern mehr als 2 Stunden innerhalb dieser Nachtzeit gearbeitet wurden
Sonntagsarbeit	50%	Sofern die Arbeit an Sonntagen nicht zur Regelarbeitszeit gehört
Feiertagsarbeit	100%	Sofern die Arbeit an Feiertagen nicht zur Regelarbeitszeit gehört

3.5. Die Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, soweit diese zur Regelarbeitszeit zählen und für Tätigkeiten im gastronomischen Bereich, richten sich nach der Zuschlagsregelung im Betrieb des Kunden.

3.6. Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeitszeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

3.7 Zenjob kann die vereinbarte Vergütung auch dann verlangen, wenn Zenjob dem Kunden vereinbarungsgemäß die Überlassung der betreffenden Zeitarbeitnehmer anbietet bzw. diese bereitstellt, der Kunde diese aber nicht (wie von ihm geplant) einsetzen kann oder will. Das Risiko einer fehlenden Einsatzmöglichkeit der zu überlassenden Zeitarbeitnehmer liegt auch in Fällen höherer Gewalt allein bei dem Kunden. Zenjob muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was Zenjob infolge der Nichtüberlassung der betreffenden Zeitarbeitnehmer erspart oder durch anderweitigen Einsatz der betreffenden Zeitarbeitnehmer erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

3.8 Der Kunde stimmt dem elektronischen Rechnungsversand per E-Mail zu. Eine Änderung des Postfaches ist Zenjob unverzüglich mitzuteilen.

#### 4. Fälligkeit, Verzug, Aufrechnungsverbot

4.1 Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auf dem Geschäftskonto von Zenjob eingeht. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht (§ 286 Abs.2 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung.

4.2 Der Kunde kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von Zenjob nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

#### 5. Preisanpassung

5.1 Zenjob ist berechtigt, den Stundenverrechnungssatz anzupassen, wenn sich die Lohnkosten der Zeitarbeitnehmer erhöhen. Eine Anpassung kann sich beispielsweise durch eine Erhöhung der Entgelte im iGZ-DGB-Tarifwerk, durch die Geltung eines neu in Kraft getretenen oder bisher nicht einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages, durch Änderungen beim Equal Pay oder durch eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ergeben.

5.2 Die Anpassung des Verrechnungssatzes erfolgt mit einem Faktor von 1,8 auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz.

Beispielrechnung: Bei einer Erhöhung des Tariflohns um 50 Cent, erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um 0,90 Cent.

5.3 Zenjob informiert den Kunden 14 Kalendertage im Voraus über eine geplante Preisanpassung.

#### 6. Arbeitsschutz

6.1 Nach § 11 Abs. 6 AÜG gelten für den Kunden öffentlich-rechtliche Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie sonstige sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Bestimmungen auch für die in den jeweiligen Betriebsstätten eingesetzten Leiharbeitnehmer. Die entsprechenden Pflichten treffen den Kunden unbeschadet der von Zenjob obliegenden Kontroll- und Überwachungspflichten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet:

a) gemäß § 5 ArbSchG vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers die mit dessen Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die geeigneten Schutzmaßnahmen zu treffen,

b) Zenjob eine den Anforderungen des § 6 ArbSchG genügende Dokumentation bei Beginn der Überlassung des Zeitarbeitnehmers zur Verfügung zu stellen (Gefährdungsbeurteilung) und

c) im Falle von Sonn- oder Feiertagsarbeit Zenjob einen Nachweis darüber zu erbringen, aus dem sich ergibt, dass eine Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit besteht.

6.2 Zur Wahrung der Arbeitgeberpflichten wird Zenjob während der Arbeitszeiten in Absprache mit dem Kunden ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer eingeräumt.

#### 7. Sicherheitseinweisung

Vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei Veränderung im Arbeitsbereich des Zeitarbeitnehmers wird der Kunde den Zeitarbeitnehmer über alle Gefahren, einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, getroffene Sicherheitsmaßnahmen sowie vorhandene Sicherheitseinrichtungen unterweisen. Eine Dokumentation wird beim Kunden vorgehalten und kann von Zenjob eingesehen werden.

#### 8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Zenjob stellt, sofern erforderlich, Sicherheits- und Arbeitshandschuhe sowie Helme unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus benötigte PSA stellt der Kunde zur Verfügung.

#### 9. Arbeitsunfall

Der Kunde wird nach Kenntnis eines Arbeitsunfalls eines Zeitarbeitnehmers Zenjob unverzüglich benachrichtigen und alle nach § 193 Abs. 1 SGB VII erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zenjob meldet den Arbeitsunfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger, unbeschadet eigener Meldepflichten des Kunden.

#### 10. Erste Hilfe und Vorsorgeuntersuchungen

Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe werden vom Kunden sichergestellt.

Ggf. erforderliche medizinische Vorsorgeuntersuchungen werden durch Zenjob, bei Notwendigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit, vorgenommen.

#### 11. Streik

11.1 Wird der Betrieb des Kunden bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Abs. 5 AÜG keine Zeitarbeitnehmer in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskämpfmaßnahme eingesetzte Zeitarbeitnehmer. Demnach wird der Zeitarbeitnehmer im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen den Kunden eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Werden die bereits gebuchten Schichten nicht innerhalb von 48 Stunden vor Streikbeginn durch den Entleiher storniert, verpflichtet sich der Entleiher zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.

11.2 Der Kunde stellt sicher, dass keine Zeitarbeitnehmer eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. Zenjob ist insoweit nicht verpflichtet Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

11.3 Der Kunde informiert Zenjob unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

#### 12. Übernahme von Mitarbeitern/Vermittlung/Provision

12.1 Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Kunde während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer von Zenjob ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Kunde innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des letzten Einsatzes bei Zenjob, höchstens aber 12 Monate nach dem ersten Einsatz bei Zenjob, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Den Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

12.2 Handelt es sich bei Übernahme von Zeitarbeitnehmern um kurzfristig beschäftigte Studenten von Zenjob, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer pauschalen Übernahmegebühr in Höhe von 800 Euro pro übernommenen Zeitarbeitnehmer unabhängig von der Anzahl der Schichten oder der vorangegangenen Überlassungsdauer. Dem Entleiher bleibt es in diesem Fall vorbehalten, nachzuweisen, dass das zweifache Bruttogehalt der übernommenen Zeitarbeitnehmers geringer ist.

12.3 Handelt es sich bei der Übernahme von Zeitarbeitnehmern um langfristig beschäftigte Werkstudenten, hat Zenjob einen Anspruch auf

**zenjob**

Zahlung einer Übernahmegebühr in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern beim Kunden. Für jeden vollen Überlassungsmonat des Zeitarbeitnehmers reduziert sich das Vermittlungshonorar um jeweils ein Zwölftel, so dass bei einer Übernahme nach 12 vollen Überlassungsmonaten gar kein Honorar mehr zu zahlen ist. Bemessungsgrundlage für die Anzahl der Überlassungsmonate sind jeweils die erste und die letzte Schicht des betreffenden Zeitarbeitnehmers vor Übernahme beim Kunden.

12.4 Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Kunde unmittelbar nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch Zenjob ohne eine vorherige Überlassung mit diesem ein Arbeitsverhältnis begründet. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Eine Überlassung an einen mit dem Kunden rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen iSv § 15 AktG ist im gleichen Umfang provisionspflichtig.

12.5 Der Kunde ist verpflichtet, Zenjob mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag mit einem Zeitarbeiter abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall Zenjob Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeiter darlegt, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

12.6 Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeiter ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

12.7 Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

12.8 Verschweigt der Kunde gegenüber Zenjob die Übernahme eines Zeitarbeitnehmers, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000€ netto für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung vereinbart.

### 13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Die Parteien sind gegenseitig zur Geheimhaltung aller vertraulichen und als vertraulich einzustufenden Informationen verpflichtet. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere die Inhalte dieses Vertrags, Stamm- und Vertragsdaten der Zeitarbeitnehmer, Preise und sonstige Finanzdaten.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle an ihn übermittelten personenbezogenen Daten der Zeitarbeiter unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und nur für die Zwecke des Leiharbeitsverhältnisses zu verwenden und diese nicht ohne vorherige Zustimmung des Zeitarbeitnehmer an Dritte übermitteln.

13.3 Zenjob verpflichtet die Zeitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit von geheimhaltungsbedürftigen Informationen, Daten und Unterlagen.

13.4 Der Kunde räumt Zenjob das nicht-exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, den Firmennamen sowie das Firmenlogo für die Nennung als Referenzkunden auf der Zenjob Website, in Präsentationen sowie auf den sozialen Medien von Zenjob zu nutzen. Der Kunde versichert Inhaber der Rechte zu sein. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Nennung von Gründen widerrufen werden. Sollte ein Rückgängigmachen allenfalls bereits vorgenommener Veröffentlichungen aus technischen und/oder praktischen Gründen (z.B. bereits erfolgte Veröffentlichung in Printmedien etc.) nach dem Zugang der Widerrufserklärung nicht möglich sein, können daraus keine Ansprüche des Kunden abgeleitet werden.

### 14. Haftung

14.1 Überlässt Zenjob dem Kunden einen Zeitarbeiter, der nicht die vom Kunden geforderten Qualifikationen erfüllt, ist von einem Auswahlverschulden seitens Zenjob die Rede. Zenjob haftet in so einem Fall für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Zeitarbeitnehmers sowie dessen Bereitstellung während der vereinbarten Überlassungsdauer, auf Grundlage des Anforderungsprofils des Kunden.

14.2 Während der Überlassungsdauer des Zeitarbeitnehmers beim Kunden, also in der Zeit, in der der Zeitarbeiter unter Leitung und Aufsicht des Kunden (unter dem Weisungsrecht des Kunden) seine Tätigkeit ausübt haftet Zenjob nicht für Arbeitsergebnisse, Schlechtleistung oder sonstige Schäden, die der Zeitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder die dem Kunden durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Zeitarbeiter entstehen.

14.3 Die Haftung von Zenjob sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist insgesamt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Das betrifft sowohl deliktische als auch vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere Fälle im Falle des Verzugs, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und für Datenverlust des Kunden sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

14.4 Die Höhe der Haftung für sämtliche daraus entstehende Personen- und Sachschäden ist auf einen maximalen Betrag von 5.000.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

14.5 Zenjob haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in Höhe von 10% der Gesamtauftragssumme der letzten drei Monate des Kunden.

### 15. Höchstüberlassungsdauer

Um die Einhaltung der Höchstüberlassungsdauer sicherzustellen, prüft der Kunde für jeden namentlich benannten Zeitarbeiter, ob dieser in den letzten drei Monaten und einem Tag über einen anderen Personaldienstleister beim Kunden tätig war. (Höchstüberlassungsdauer).

### 16. Drehtürklausel

Der Kunde prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeiter unverzüglich, ob dieser in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden selbst oder einem mit dem Kunden konzernmäßig i. S. d. § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden sind (Drehtürklausel).

### 17. Equal Pay

Sind die Voraussetzungen nach Nr. 15 oder Nr. 16 dieser AGB gegeben, ist der Kunde verpflichtet, Zenjob unverzüglich zu informieren und das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers des Kunden (Anlage 5) mitzuteilen.

Kommt es zu einer Überschreitung der Überlassungshöchstdauer, verzichten die Parteien gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus dieser Fristüberschreitung ergeben.

Der Kunde verpflichtet sich Zenjob unaufgefordert unverzüglich etwaige für ihn in Zukunft geltenden Tarifverträge, die eine Abweichung von der zukünftigen Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorsehen, in Kopie zu übermitteln. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Tarifvertrages und/oder einer Betriebsvereinbarung eine kürzere Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten geregelt ist.

### 18. Branchenzugehörigkeit und Equal Pay

Soweit auf die Überlassung kein einschlägiger Branchenzuschlagstarifvertrag Anwendung findet und ein Einsatz eines im RANÜV genannten Zeitarbeitnehmers von mehr als neun Monaten absehbar ist, ist der Kunde verpflichtet, Zenjob das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammmitarbeiters des Kunden spätestens einen Monat vor Beginn des 10. Überlassungsmonats mitzuteilen. Zur Ermittlung der Bestandteile des Equal Pay übermittelt Zenjob dem Kunden dazu einen Fragebogen.

Macht der Kunde in diesem Zusammenhang, unvollständige oder fehlerhafte Angaben oder teilt er Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und hat dies zur Folge, dass Zeitarbeitnehmer von Zenjob wirtschaftlich benachteiligt worden sind, wird Zenjob dies durch entsprechende Nachberechnungen und Nachzahlungen gegenüber den betroffenen Zeitarbeitnehmern korrigieren. Zusätzlich haftet der Kunde gegenüber Zenjob für Ansprüche der Träger der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung, die diese gegen Zenjob unabhängig von Brutto-Entgeltzahlungen geltend machen, bzw. stellt Zenjob von solchen Kosten frei.

Soweit auf die Überlassung ein einschlägiger Branchenzuschlagstarifvertrag Anwendung findet, wird mittels eines Fragebogens die Branchenzugehörigkeit bestimmt (Anlage 6). Weiterhin erklärt der Kunde mittels Fragebogen, ob die betreffenden Branchenzuschläge angewendet werden sollen oder ob er bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten von der Deckelung des Branchenzuschlags Gebrauch machen will, wonach der Branchenzuschlag auf die Differenz zum laufenden, regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines mit dem Zeitarbeitnehmer vergleichbaren Arbeitnehmers des Kunden beschränkt ist.

### 19. Änderung der AGB

Zenjob behält sich die jederzeitige Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Zenjob informiert den Kunden vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail über die neuen Vertragsbedingungen. Der Kunde ist berechtigt, der Geltung der neuen Vertragsbedingungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Unterlässt der Kunde einen Widerspruch, nimmt er die neuen Vertragsbedingungen durch sein Schweigen an und

diese werden Vertragsbestandteil. Zenjob weist den Kunden in der E-Mail auf die Folgen seines Schweigens hin.

### 20. Laufzeit und Kündigung

20.1 Der Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (RANÜV) beginnt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zenjob sichert dem Kunden zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu Zenjob stehen (kein Kettenverleih). Für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gilt die Textform gemäß § 126b BGB. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht in Textform erfolgen, sind unwirksam.

20.2 Der RANÜV kann ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Unbeschadet besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung des vorliegenden RANÜV berührt weder die Laufzeit noch die Abwicklungsmodalitäten der hierauf basierenden einzelnen Überlassungen. Kündigungen bedürfen in jedem Falle der Textform.

### 21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

### 22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlichen und rechtlich möglichst nahekommt.

### 23. Anwendbares Recht

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle – auch zukünftigen – Verträge ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.